

«Autonomie und starke Leitung»

Zur facettenreichen Geschichte von Hochschulräten
als Organe der Aufsicht und Leitung

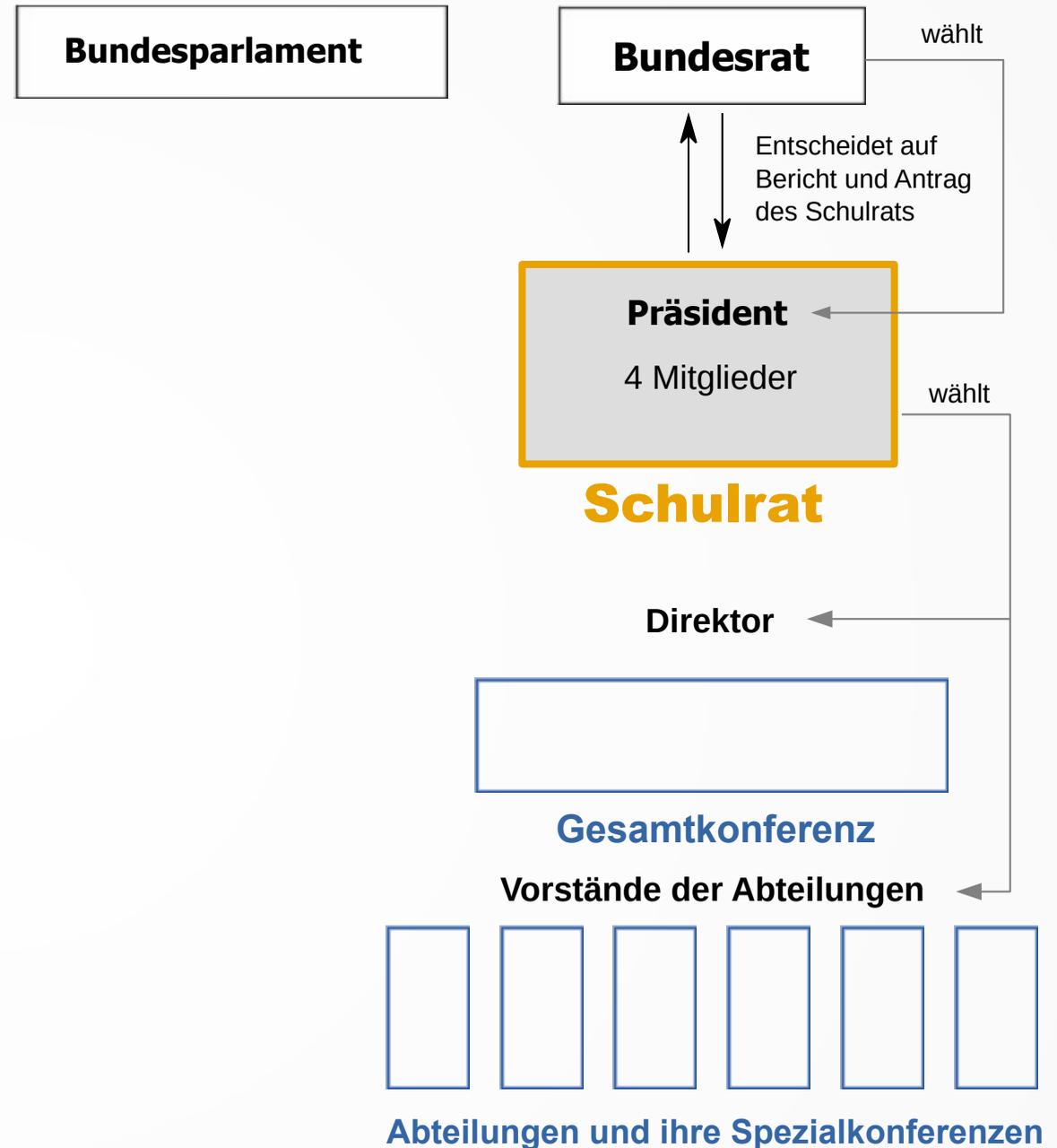
Christian Leder, CHESS
Workshop vom 1. Oktober 2020

Inhalt

- 1) Einleitung
- 2) Historischer Aufriss zur Trägerschafts-, Aufsichts- und Leitungsorganisation
- 3) «Autonomie und starke Leitung» – Reformgeschichte ab 1964
- 4) Übersicht zum status quo: heterogene Organisationsformen
- 5) Zuständigkeiten und der Einbettung in eine vertikale Kompetenzordnung
- 6) Resümee, Spannungsfelder, Fragen

Historisch drei Formen der Aufsichts- und Leitungsorganisation

1. Direkte Unterstellung unter das Erziehungsdepartement (ohne Erziehungsrat und ohne Zwischengremium)
2. Kuratel und HS-Kommission, beide im 19. Jh. zunächst als Ausschüsse der Erziehungsräte, in BS ab ca. 1950 ohne Erziehungsdirektor
3. Schulrat der ETH (vgl. links) und Hochschulrat der HSG: Aufsichts- und Verwaltungsrat bzw. Trägerrat

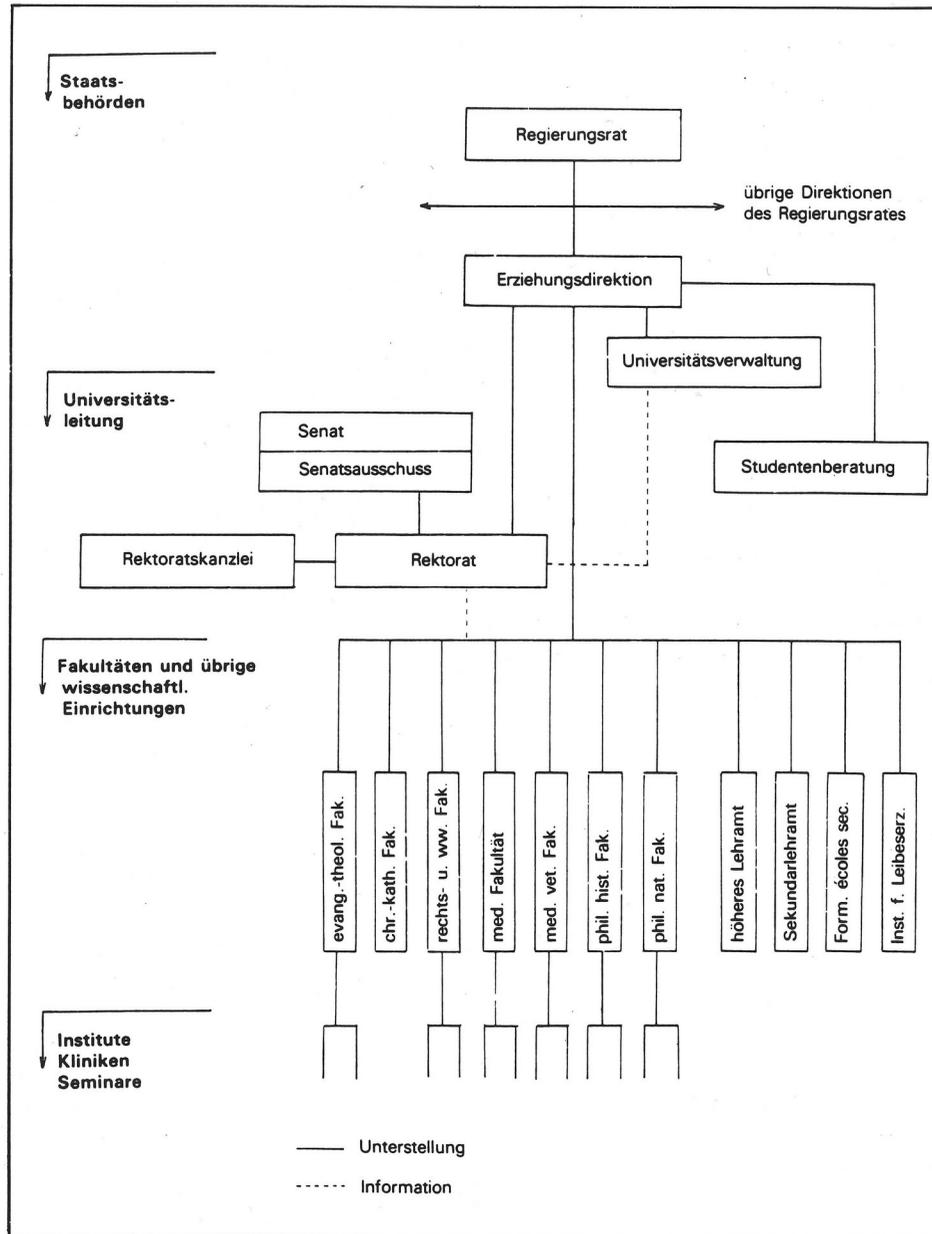


Aufsichts- und Leitungsorganisation des Eid. Polytechnikums,
in der Gründungskonzeption von 1854/55

«*Unter Leitung und Oberaufsicht der Regierung*»

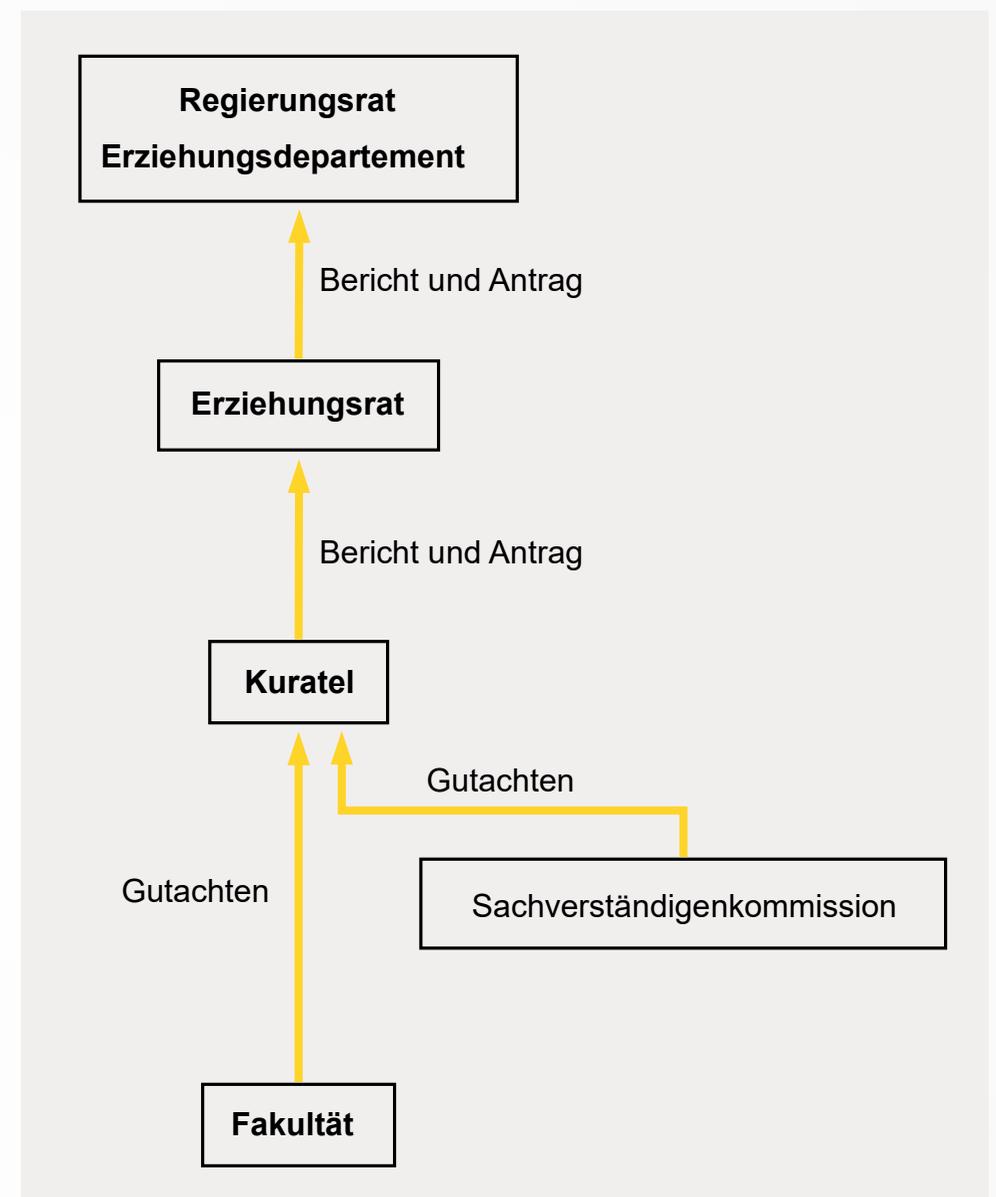
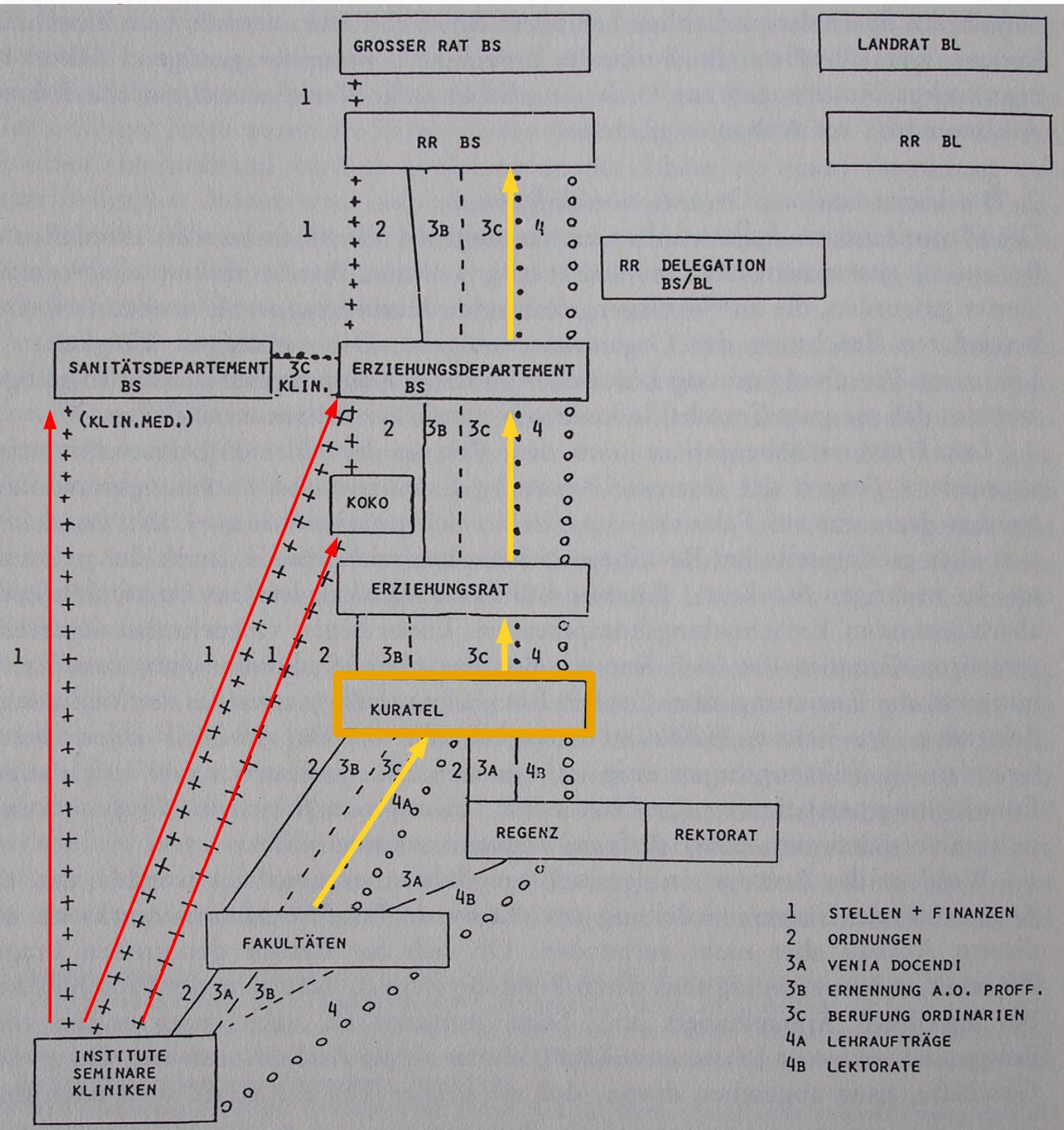
Die Universität Bern und ihre vorgesetzten Staatsbehörden

(Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität)



Einige Aufsichtskompetenzen von Parlament und Regierung

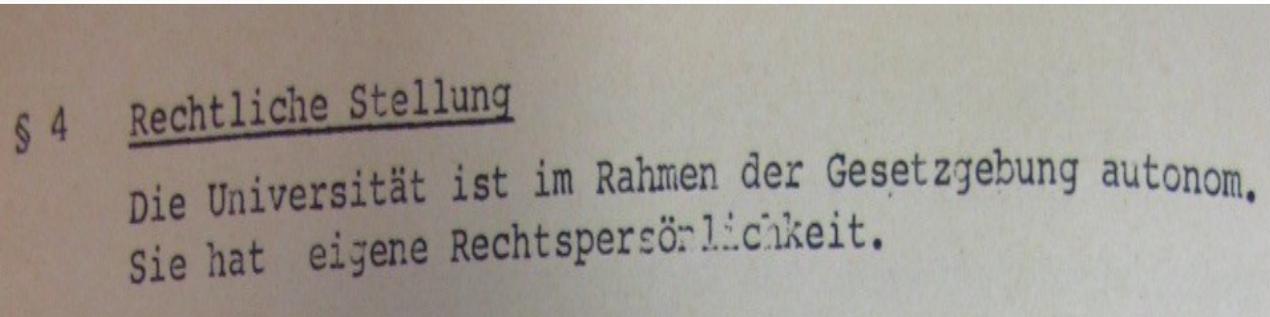
- Parlamentarische Beauftragung über den Gesetzesweg
- Parlamentarische Kreditzusprache
- Stellenpläne und Finanzpläne bei den kt. Behörden (resp. Schulrat)
- Berufungen, Lehraufträge und Anstellung von Assistenzen fallen politisch und administrativ in die Zuständigkeit der staatlichen Behörden (Erz-D.).
- Gebäude und andere Infrastruktur (Bibliotheken, Büromaterial, Geräte, Labormaterial etc.) über die staatlichen Behörden verwaltet.



oben: Instanzenzug bei Berufungen an der Universität Basel bis Anfang der 1990er-Jahre (eigene Darstellung).

links: Instanzenzüge bei Aufsicht und Betrieb der UniBS, Grafik von Georg Kreis (1986: 346).

Autonomie und starke Leitung: z.B. der «Basler Entwurf» von 1968, **Universitätsrat und vollamtlicher Präsident + Rektor**



§ 52 Präsidium des Universitätsrates

Das Präsidium des Universitätsrates setzt sich aus einem vollamtlich tätigen Präsidenten und zwei nebenamtlich tätigen Vizepräsidenten zusammen.

Der Präsident wird vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt. Er kann zweimal wieder gewählt werden.

Die beiden Vizepräsidenten sind aus den vom Grossen Rat und den von der Regenz bestimmten Universitätsratsmitgliedern [...] zu wählen.

Das Präsidium befasst sich zu Handen des Universitätsrates mit sämtlichen Fragen der Hochschulpolitik, im besonderen mit Fragen der Universitätsstruktur, der Koordination, der Stellung der Universität im schweizerischen Hochschulwesen, sowie mit Finanz- und Betriebsfragen.

Gesetzesentwürfe in BS, ZH und BE

- Autonomie und Hochschulräte als organisatorische Mittel, die Universität aus den kt. Verwaltungen herauszulösen
- Erhalt eines de-zentralen Aufbaus
- Betrieblichen Stärkung der aller organisatorischen Ebenen, auch Fakultäten

Reformziele 1964 – 1981

1. Handlungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit und Reformfähigkeit erhöhen, u.a. durch die Entflechtung von der kt. Verwaltung und Stärkung der Leitung
2. «Demokratisierung» der Universitäten: Einbinden von Dozenten, Assistenten und Studenten in die Entscheidungsprozesse.
3. Einbringen von Umweltperspektiven und Umweltinteressen, d.h. komplementär zu den «gouvernementalen» Interessen über Parlament und RR.

- **Senat** der Universität Freiburg (ab 1970/71)
- **Conseil de l'université**, «*qui représente les milieux extérieurs à l'université*», UniNE (ab 1971), mit konsultativer Funktion
- **Conseil de l'université**, Uni Genève (ab 1973): inneruniversitäres Organ mit Wahl des Rektors, Stellungnahme zur Jahresrechnung, Finanzplanung etc.
- **Conseil académique**, Uni Lausanne (ab 1977): konsultative Funktion, erarbeitet zusammen mit dem conseil de rectorat den Entwicklungsplan der Universität, respektive die «politique universitaire»

Uni GE		konsultativ
Uni Lausanne		Intern mit E-Gewalt
Uni NE		konsultativ
Uni FR	«Senat»	
Uni BE	--	--
Uni BS	Aufsicht & Strategie	
Uni ZH	Aufsicht & Strategie	
Uni Luzern	Aufsicht & Strategie	
ETH	Aufsicht & Strategie	
USI	Aufsicht & Strategie	
Uni SG	Aufsicht & Strategie	

Übersicht über Differenzen in der formalen Organisation (Stand Sommer 2020)

HES-SO	Regierungsausschuss und IPK	
FHNW	Konkordatsrat und IPK	FH-Rat
BFH	FH-Rat (A&S)	
ZFH	FH-Rat (A&S)	
FHZ	Konkordatsrat und IPK	FH-Rat
SUPSI	FH-Rat (A&S)	
FHO	FH-Rat (A&S)	
FHGR	FH-RAT	

Universitätsrat

Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität und besteht aus elf Mitgliedern, die vom Kantonsrat (Legislative des Kantons St.Gallen) gewählt werden. Präsident ist der Vorsteher des kantonalen Bildungsdepartements.

Universitätsrat

Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität. Er ist für strategische Festlegungen zuständig und übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität aus.

([↗](#) [Universitätsgesetz § 29](#))

Kontakt

Urs Bühler, lic. iur.

Stv. Amtschef Hochschulamt

Stv. Aktuar Universitätsrat

[→](#) E-Mail

- I ⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:^{28, 33}
1. **Erlass** der Universitätsordnung und weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich, insbesondere der Rahmenverordnungen über die Habilitation⁶ und die Weiterbildung sowie der Rahmeninstitutsverordnung,
 2. **Genehmigung** des Leitbilds der Universität,
 3. **Verabschiedung** des Entwicklungs- und Finanzplans,
 4. **Verabschiedung** der Evaluationsplanung der Universität,
 5. **Erlass** der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen der Fakultäten,
 6. **Wahl und Entlassung** der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin,
 - 7.³¹ **Genehmigung** der Anstellung der Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren,
 8. **Ernennung, Beförderung und Entlassung** der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle,
 9. **Schaffung, Umwandlung und Aufhebung** von Fakultäten, Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Universität,
 10. **Genehmigung** von Kompetenzzentren,
 11. **Schaffung, Umwandlung und Aufhebung** von Lehrstühlen,
 12. **Wahl** der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen,
 13. Festlegung der Kontrakte.

§ 29. ¹ Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität.

² Dem Universitätsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung zum Globalbudget sowie zu den weiteren Staatsleistungen,
2. Antragstellung auf Genehmigung der Personalverordnung und des Finanzreglements,
3. Antragstellung betreffend Zulassungsbeschränkungen,
4. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts.

§ 14.³³ ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Universitätsrates für einzelne Studienprogramme Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs erforderlich ist.

§ 15. ¹ Der Universitätsrat legt die Normalstudiendauer fest und kann die Dauer des Studiums und der einzelnen Studienabschnitte beschränken. Für besondere Fälle sind Fristverlängerungen vorzusehen.

⁵ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

³ Der Universitätsrat erlässt eine Rahmenverordnung⁷.

Resumé

- Kein «Import». → Schulrat, ETH-Rat; Hochschulrat der HSG, Universität St. Gallen; Kuratel der Universität Basel; Hochschulkommission im Kt. Zürich
- Debatte um die Reform von Aufsicht und Leitung ab den 1960-Jahren, auch für die Universität Zürich (u.a. Unirat mit Präsidialmodell)
- «Senat» UniFR, «Conseil d`université» UniGE, Uni Lausanne und UniNE, UniBasel 1995, UniZH 1998, Fachhochschulen, UniLU, USI
- Heterogenität bei der organisatorischen Ausgestaltung.
Unterschiedliche formelle Verknüpfung mit den Erziehungsbehörden
- Symbol der «unternehmerischen» und «strategischen» Hochschule

Spannungsfelder und Fragestellungen

- Schnittstelle zwischen Umwelt, Träger und Schulleitung
 - Welchen Einfluss hat die Organisationsform (mit oder ohne Vertretung des Staates ex officio) ?
 - Was sind Geschäfte, in denen Universitäts- und Hochschulräte «strategisch» und gestaltend Einfluss nehmen ?
- Strategiefähigkeit von Universitäts- und Hochschulräten?
- Welche Rolle haben Hochschulräte bei der Mobilisierung von Legitimität und Ressourcen bei Anspruchsgruppen (Fachhochschulen)?
- Was sind typischerweise kontroverse Themen und schwierige Entscheide in Hochschulräten ?